

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gem. § 19 a
des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zur Durchführung von
Aufgaben der Sozialhilfe und der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch
Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie von Aufgaben nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

zwischen

1. dem Kreis Plön, vertreten durch den Landrat, Hamburger Str. 17/18,
24306 Plön (im folgenden Kreis)

und

2. der Stadt Neumünster, vertreten durch den Oberbürgermeister, Groß-
flecken 59, 24534 Neumünster (im folgenden Stadt)

Der Kreis und die Stadt schließen gemäß § 19 a des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 122), zuletzt ge-
ändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. S. 285), nach Beschluss des Kreista-
ges des Kreises Plön vom 03.12.2009 und der Ratsversammlung der Stadt Neu-
münster vom folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Die Stadt Neumünster und die Gemeinde Bönebüttel haben mit öffentlich-rechtlichem
Vertrag vom 30.01.2008 eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ gebildet.
Der Vertrag ist mit der rechtskräftigen Ausamtung der Gemeinde Bönebüttel aus
dem Amt Bokhorst-Wankendorf am 7.8.2009 in Kraft getreten. Im Rahmen der Ver-
waltungsgemeinschaft nimmt die Gemeinde Bönebüttel die Verwaltung der Stadt
Neumünster zur Durchführung aller Verwaltungsaufgaben in Anspruch, die bei einer
Amtsangehörigkeit der Gemeinde vom Amt wahrzunehmen wären. Hierzu sollen
nach der Anlage 1 des Vertrages auch die Aufgaben nach dem SGB XII und dem
Asylbewerberleistungsgesetz gehören.

Weil es sich bei diesen Aufgaben aber nicht um eigene Aufgaben der Gemeinde,
sondern um vom Kreis Plön übertragene Aufgaben handelt, darf nach § 19 a GkZ
die Gemeinde hierüber keine Regelung treffen. Eine rechtlich verbindliche Disposi-
tion kann nur der Kreis herbeiführen. Um den Willen beider Vertragsparteien umzu-
setzen, ist es deshalb notwendig, dass der Kreis die Stadt mit der Aufgabenwahr-
nehmung betraut. Diesem Zweck dient der nachfolgende Vertrag.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Kreis nimmt hinsichtlich der im Gebiet der Gemeinde Bönebüttel anfallenden Aufgaben nach § 2 dieses Vertrages die Verwaltung der Stadt in Anspruch.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Kreises als Träger der Aufgaben bleiben unberührt; der Landrat kann fachliche Weisungen erteilen. Im Schriftverkehr verwendet die Stadt den Briefkopf des Kreises.

§ 2

Umfang der Aufgaben

- (1) Die Stadt nimmt für den Bereich der Gemeinde Bönebüttel folgende Aufgaben wahr:
 - a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Dritten Kapitels des SGB XII mit Ausnahme der generellen Festsetzung der Brennstoffbeihilfen und der Mehrbedarfzuschläge bei kostenaufwändiger Ernährung
 - b) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des Vierten Kapitels des SGB XII
 - c) Bestattungskosten nach § 74 SGB XII
 - d) Hilfen zur Gesundheit nach §§ 47 ff. SGB XII
 - e) Altenhilfe nach § 71 SGB XII, soweit persönliche Hilfe zu gewähren ist, mit Ausnahme der Vermittlung eines Heimplatzes sowie
 - f) Leistungen an nach dem AsylbLG berechnete Personen, die nicht oder nicht mehr in anerkannten Gemeinschaftsunterkünften leben.

Ausgenommen hiervon sind alle Hilfen in stationären Einrichtungen.

- (2) Die Stadt verfolgt in diesem Aufgabenrahmen die Ansprüche des Kreises als Träger der Sozialhilfe gegenüber unterhalts-, kostenbeitrags-, kostenersatz- und aufwendungsersatzpflichtigen Personen und sonstigen Verpflichteten sowie Trägern anderer Sozialleistungen und betreibt die Feststellung solcher Sozialleistungen (§ 95 SGB XII) im Namen des Kreises. Sie bewirkt durch schriftliche Anzeige nach §§ 93 und 114 SGB XII, §§ 102 ff. SGB X den Übergang von Ansprüchen auf den Kreis bzw. teilt Unterhaltspflichtigen den Übergang der Ansprüche gem. § 94 SGB XII mit, verfolgt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 die sich hieraus ergebenden Ansprüche und zieht die Leistungen ein.
- (3) Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels des SGB XII (Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe) sowie Streitverfahren gegen andere Träger der Sozialhilfe und Träger anderer Sozialleistungen bleiben dem Kreis vorbehalten.

§ 3
Abrechnungsmodalitäten

- (1) Die Stadt verauslagt die Aufwendungen für die von ihr im Namen des Kreises wahrgenommenen Aufgaben.
- (2) Der Kreis erstattet der Stadt die Aufwendungen unter Abzug des Anteils, den die Gemeinde Bönebüttel nach § 2 AG-SGB II in Verbindung mit der Haushalts-satzung des Kreises in der jeweils geltenden Fassung für die Kosten der Unter-kunft zu tragen hat.
- (3) Damit der Kreis die vom Land Schleswig-Holstein vorgegebenen Abrechnungs-termine mit dem Land einhalten kann, hat die Stadt die Abrechnungen zu den jeweils per Rundverfügung festgesetzten Terminen fristgerecht vorzulegen.

§ 4
Kostenausgleich

Ein gesonderter Kostenausgleich des Kreises für die Durchführung der Aufgaben findet nicht statt. Ein Ausgleich ist durch den Erstattungsbetrag der Gemeinde Böne-büttel an die Stadt erbracht.

§ 5
Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft und wird für die Dauer des Bestehens der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Gemeinde Bönebüttel und der Stadt Neu-münster geschlossen. Der Kreis kann diesen Vertrag schriftlich kündigen, falls eine andere kreisweite Organisation der SGB XII-Aufgaben beabsichtigt ist; im Übrigen bleibt § 127 LVwG unberührt. Bei einer Kündigung beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate zum Jahresende.

Plön, den ~~17.~~ 12.2009

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister


(Dr. Tauras)

Kreis Plön
Der Landrat


(Dr. Gebel)